
Rüdtligen-Alchenflüh

Saheim ar Aemme



Gebührenreglement

Auflage

Gültig ab 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich	3
2.	Der Gebührengegenstand	3
3.	Bemessungsgrundlagen	3
3.1	Allgemeine Bestimmungen	3
3.2	Bemessung der Verwaltungsgebühren	4
3.3	Bemessung der Benützungsgebühren	5
3.4	Bemessung der Hundetaxe	6
3.5	Familien- und schulergänzende Betreuung	6
3.6	Konzessionsabgaben	6
4.	Die Erhebung der Gebühren	8
4.1	Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner	8
5.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
	Auflagezeugnis	9

Auflage

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Geltungsbereich **Art. 1** ¹Das vorliegende Gebührenreglement ist anwendbar auf sämtliche von der Gemeinde zu erhebende Gebühren gegenüber Dritten.

² Die Gemeinde verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Art. 2 ¹ Jede natürliche und juristische Person, welche Leistungen der Organe oder der Verwaltung veranlasst, verursacht oder nutzt, hat die entsprechenden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.

² Gebührenfrei sind Auskünfte, Drucksachen und sonstige Unterlagen, die an politische Parteien in der Gemeinde Rütligen-Alchenflüh sowie an Medienschaffende und wissenschaftlich Forschende im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit abgegeben werden. Der Gemeinderat legt in der Gebührenverordnung die Einzelheiten fest.

2. Der Gebühregegenstand

Grundsatz **Art. 3** Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

3. Bemessungsgrundlagen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Art. 4** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten	<p>Art. 5 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.</p>
Gebühren nach Aufwand	<p>Art. 6 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p>² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I, b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.</p> <p>³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.</p> <p>⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.</p>
Erlass Gebührentarife	<p>Art. 7 ¹ Der Gemeinderat beschliesst mittels Verordnung die Höhe der einzelnen Gebühren (Tarife) nach den Bestimmungen dieses Reglements.</p> <p>² Er legt die Aufwandgebühren im Rahmen der nachfolgenden Ansätze pro Stunde wie folgt fest: Aufwandgebühr I Fr. 40.00 bis Fr. 90.00 Aufwandgebühr II Fr. 90.00 bis Fr. 150.00</p>
Pauschalgebühren	<p>Art. 8 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p>² Sie wird insbesondere für routinemässig durchgeführte Tätigkeiten erhoben.</p> <p>³ Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.</p>

3.2 Bemessung der Verwaltungsgebühren

Gegenstand	<p>Art. 9 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können und nicht Bagatellen betreffen.</p>
------------	---

² Der Gemeinderat umschreibt gebührenpflichtige Leistungen im Einzelnen in der Gebührenverordnung.

Bemessung

Art. 10¹ Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes Bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zeitaufwand.

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Leistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor.

³ In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Leistung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Gemeinkosten.

3.3 Bemessung der Benützungsgebühren

Gegenstand

Art. 11 Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a) für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds;
- b) für die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume
- c) für die Benützung gemeindeeigener Maschinen, Materialien, Mobilien und Fahrzeuge.

Parkplatzgebühren

Art. 12 Der Gemeinderat erlässt für die gemeindeeigenen Parkplätze eine Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung.

Öffentlicher Grund

Art. 13¹ Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds bestehen aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands und einer nutzungsabhängigen Gebühr.

² Die nutzungsabhängigen Gebühren richten sich nach

- a) der Art der Benützung;
- b) der beanspruchten Fläche;
- c) der Dauer der Beanspruchung.

³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien, wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur berücksichtigen.

⁴ Die Gebühren werden gemäss den nachfolgenden Benutzergruppen in Artikel 14 berechnet.

Benutzergruppen

Art. 14¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die nachfolgenden Benutzergruppen in der Gebührenverordnung fest.

A = Benutzer mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Rütligen-Alchenflüh

B = Auswärtige Benutzer: Die Benützungsgebühr für die Benutzergruppe A entspricht dem Faktor 1 und diejenige der Benutzergruppe B, Faktor 2.

² Die Gebühren werden für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

3.4 Bemessung der Hundetaxe

Gegenstand

Art. 15¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind Hundehalter, welche am 1. August (Stichtag) in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund am Stichtag älter als sechs Monate ist.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 120.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Befreit von der Taxe sind Hunde gemäss Art. 13 Abs. 3 des kantonalen Hundegesetzes.

3.5 Familien- und schulergänzende Betreuung

Art. 16¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif (Kantonale Tagesschulverordnung (BSG 432.211.2)) erhoben.

² Die Gebühren für die Mahlzeiten werden kostendeckend erhoben. Die Festlegung erfolgt durch den Auftragnehmer für die Führung der Tagesschule.

3.6 Konzessionsabgaben

Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für die Energieversorgung

Art. 17¹ Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Rüdltigen-Alchenflüh für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit den EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 18¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Rüdltigen-Alchenflüh für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe. Die Abgabe beträgt mindestens 0.5 Rp./kWh und maximal 1.5 Rp./kWh der aus dem Verteilnetz an

Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie und wird vom Gemeinderat festgelegt.

² Die Abgabe beträgt maximal CHF 400.- pro Messpunkt und Jahr.

³ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und 2.

⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

Konzessionsabgabe für die Versorgung mit Gas

Art. 19¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Rütligen-Alchenflüh für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Gasversorgung eine jährliche Abgabe. Die Abgabe beträgt mindestens 0.0 Rp./kWh und maximal 1.5 Rp./kWh der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie und wird vom Gemeinderat festgelegt.

² Die Abgabe beträgt maximal CHF 400.- pro Messpunkt und Jahr.

³ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und 2.

⁴ Das EVU belastet die Aufwendung nach Abs. 1 als Leistung an das Gemeinwesen den Endkundinnen und Endkunden der Gasversorgung als Bestandteil der wiederkehrenden Gebühren.

Konzessionsabgabe für die Versorgung mit Fernwärme

Art. 20¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Rütligen-Alchenflüh für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Fernwärmeversorgung eine jährliche Abgabe. Die Abgabe beträgt mindestens 0.0 Rp./kWh und maximal 1.5 Rp./kWh der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie und wird vom Gemeinderat festgelegt.

² Die Abgabe beträgt maximal CHF 400.- pro Messpunkt und Jahr.

³ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und 2.

⁴ Das EVU belastet die Aufwendung nach Abs. 1 und 2 als Leistung an das Gemeinwesen den Endkundinnen und Endkunden der Fernwärmeversorgung als Bestandteil der wiederkehrenden Gebühren.

4. Die Erhebung der Gebühren

Unerwarteter Aufwand / Benachrichtigung	Art. 21 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Erlass der Gebühren	Art. 22 ¹ Die Gemeinde kann Gebühren und Auslagen im Einzelfall auf begründetes schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstelle. ² Für den Erlass der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die Erlasskompetenz auf Verordnungsstufe regeln. ³ Grundsätzlich nicht erlassen werden hohe Aufwandgebühren für Leistungen und Angebote, auf welche die gebührenpflichtige Person vorgängig hingewiesen wurde.
Inkasso	Art. 23 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in Spezialreglementen. ² Die Gemeinde mahnt den Schuldner bei Zahlungsverzug. ³ Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.
Geringfügige Beträge	Art. 24 Gebührenbeträge bis und mit 50 Franken sind in der Regel bar oder mit Karte zu entrichten und sofort einzukassieren.
Kostenvorschuss	Art. 25 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Fälligkeit	Art. 26 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fällig beziehungsweise bei einer Verfügung mit Inkrafttreten von der Rechtskraft.
Zahlungsfrist	Art. 27 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

4.1 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 28 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Verzugszins **Art. 29** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 30**¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verjährung **Art. 31**¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 32**¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
² Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 04. Dezember 2013 auf.

Die Versammlung vom xxxx nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin
Patrizia Lambroia

Die Gemeindeschreiberin
Stefanie Bernhard

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie / Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Die Gemeindeschreiberin